



Statuten des Club d'Honneur

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1, Name

Unter dem Namen "Club d'Honneur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2, Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich in Biglen.

Art. 3, Zweck

Zweck des Club d'Honneur ist die finanzielle Unterstützung des FC Biglen, die Förderung des Zusammenhangs von Aktiv -, Passiv -, und ehemaligen Mitgliedern sowie von Freunden des FC Biglen und des Sports. Die finanzielle Unterstützung wird zweckgebunden an den FC Biglen überwiesen, nachdem die Hauptversammlung des Club d'Honneur diese Auflagen sanktioniert hat. Vorgängig zu diesen Auflagen muss der Vorstand des FC Biglen schriftlich Antrag stellen und die Nützlichkeit der Subvention für den gesamten Verein nachweisen.

Zusätzlich pflegt und unterhält der Club d'Honneur das Zusammenbringen und den Ideenaustausch von Freunden des Sportes und des FC Biglen.

Art. 4, Jahresprogramm

Das Jahresprogramm kann Besuche von Sport- und anderen kulturellen Veranstaltungen, Ausflügen und weitere Geselligkeiten umfassen. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit Vorschläge einbringen. Die Kosten können teilweise vom Club d'Honneur übernommen werden.

II. Mitgliedschaft/Haftung

Art. 5, Eintritt

In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 6, Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird jeweils nach der Hauptversammlung fällig.

Art. 7, Austritt

Der Austritt kann jeweils per Ende Jahr mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied haftet auf jeden Fall für seinen Beitrag des laufenden Jahres.

Art. 8, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und den Beschlüssen des Clubs zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dieser muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Gegen die Ausschlussverfügung kann innert 10 Tagen schriftlich zuhänden der nächsten Hauptversammlung rekuriert werden. Die Hauptversammlung entscheidet im Falle eines Rekurses mit 2/3-Mehrheit endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder gehen der Rechte gegenüber dem Verein verlustig.

Art. 9, Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ausserhalb des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 10, Organe

Die Organe des Vereins sind :

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor/innen

Art. 11, Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jeweils nach dem letzten organisierten Anlass des Vorjahres und dem ersten Anlass des aktuellen Jahres statt, in der Regel ist dies im Frühjahr.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Traktandenliste der Hauptversammlung enthält mindestens folgende Traktanden :

1. Begrüssung/Apell
2. Protokoll der Hauptversammlung
3. Bericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung
5. Jahresprogramm
6. Mitgliederbeiträge, Ein- Austritte
7. Bestimmen des Verwendungszweckes
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Jede Hauptversammlung ist mit der Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 12, Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen :

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Beisitzer/in nach Bedarf

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, wobei der Präsident einzeln und die restlichen Mitglieder in globo gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin kann auch zeitgleich durch den Kassier/die Kassiererin oder den Sekretär/die Sekretärin ausgeübt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Den Kassen-, Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 13, Jahresrechnung und Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei kompetente Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen. Diese haben zuhanden der Hauptversammlung jeweils die Jahresrechnung zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 14, Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Restvermögen fällt dem FC Biglen zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15, Vereinsrecht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes, Art. 60 ff ZGB.

Art. 16, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 24.Juni 2004 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 5.Februar 1993. Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Club d'Honneur

Präsident

Sekretär